

## Wahl des Seniorenbeirats – Tipps zum Verfahren in den Stadtteilbeiräten

Das Wahlverfahren des Seniorenbeirats ist im § 4 der Seniorenbeiratssatzung geregelt. Danach entscheiden die Stadtteilbeiräte im Wahlverfahren über die Reihenfolge der Listenplätze für ihren Stadtteil und leiten ihren jeweiligen Beschlussvorschlag über das Seniorenbüro an die Ratsversammlung weiter. Die Stadtteilbeiräte führen also keine Wahl im Sinne des Gesetzes durch, sondern treffen über einen **Beschluss** lediglich eine Entscheidung über die Reihenfolge der Listenplätze.

Wie der Stadtteilbeirat zur Reihenfolge in der Wahlliste kommt, stellt eine reine Frage der internen Willensbildung dar und ist jedem Beirat selbst überlassen.

Aber auch bei einer einfachen Beschlussfassung sind Regeln zu beachten:

- 1) Der Stadtteilbeirat sollte **vor der Sitzung**, in der die Beschlussfassung getroffen werden soll, festlegen, wie er die Reihenfolge der Wahlliste ermitteln will und wie bei einem möglichen Losverfahren verfahren werden soll.
- 2) Während der Sitzung sollte der Stadtteilbeirat sich auf eine Reihenfolge der Wahlvorschläge in der Wahlliste einigen, die Reihenfolge dann schriftlich festhalten und über diesen schriftlichen Antrag anschließend mit Stimmenmehrheit entscheiden.

Ist ein Stadtteilbeirat sich unsicher, wie er die Reihenfolge der Wahlvorschläge in der Wahlliste erstellen soll, kann nach dem folgenden Verfahren vorgegangen werden:

1. für den Listenplatz 1: Abfrage, welche Person von den Beiratsmitgliedern auf diesen Listenplatz gewünscht wird. Die Person, welche die meisten Stimmen erhält, erhält dann den Listenplatz 1. Stehen mehr als zwei Personen zur Auswahl, erfolgt bei Stimmgleichheit eine erneute Abstimmung nur über die Personen, welche die gleiche Stimmenzahl erhalten haben. Stehen nur zwei Personen zur Auswahl oder wird auch bei der Stichwahl Stimmgleichheit erzielt, entscheidet das Los.
2. Ist über den ersten Listenplatz abgestimmt worden, erfolgt das gleiche Procedere für den zweiten Listenplatz ohne Berücksichtigung der Person, welche bereits den ersten Listenplatz erhalten hat. Anschließend wird soweit erforderlich das gleiche Procedere bei den weiteren Listenplätzen fortgesetzt.
3. Sobald die Wahlliste ermittelt wurde, wird diese schriftlich festgehalten und abschließend durch Abstimmung und Beschluss des Stadtteilbeirates entschieden, dass diese Wahlliste der Ratsversammlung zur Entscheidung vorgelegt wird.
4. Ist ein Losverfahren erforderlich, sollte die geltende Regelung zum Losentscheid gemäß § 29 Abs. 5 der Geschäftsordnung für die Ratsversammlung, Ausschüsse, Stadtteilbeiräte und sonstigen Beiräte der Stadt Neumünster vom 11.07.2023 analog angewendet werden. Danach sind als Lose äußerlich gleich aussehende Zettel zu verwenden. Das älteste Mitglied des Stadtteilbeirats legt sie dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Stadtteilbeirats in einer Wahlurne zur Losziehung vor.

Der oder die Vorsitzende ruft den Namen des gezogenen Bewerbers bzw. der Bewerberin aus. Sollte der Vorsitzende des Stadtteilbeirats die älteste Person des Stadtteilbeirats sein, sollte das nächstälteste Mitglied des Stadtteilbeirats die Zettel der oder dem Vorsitzenden in einer Wahlurne zur Losziehung vorlegen.

5. Kann sich der Stadtteilbeirat auf eine bestimmte Vorgehensweise nicht einigen, so verbleibt die Möglichkeit, dass im Stadtteilbeirat der Beschluss gefasst wird, dass die Reihenfolge der Listenplätze gemäß § 4 Abs. 7 der Seniorenbeiratssatzung durch die Ratsversammlung bestimmt wird.
6. Ebenso könnten Unstimmigkeiten im Rahmen der Abstimmung über die Wahlliste in der Weise berücksichtigt werden, dass der abschließende Beschluss über die Reihenfolge in der Wahlliste keine Mehrheit erhält. Dann müsste der Ratsversammlung mitgeteilt werden, dass es im Stadtteilbeirat keine Mehrheit über eine bestimmte Reihenfolge der Wahlliste gegeben hat, so dass wiederum die Reihenfolge durch die Ratsversammlung zu bestimmen ist.